

Stand 04/2024

Ordnung des Badischen Jugendrotkreuzes



#JRK

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Unser Wesen und unsere Ziele.....	5
§ 2 Mitgliedschaft.....	6
§ 3 Weitere Formen der Mitarbeit.....	7
§ 4 Die Gruppenleitung.....	7
§ 5 Jugendrotkreuz und Schule.....	8
§ 6 Aufbau und Organisation	9
(1) Die JRK-Versammlung	10
(2) Der JRK-Ausschuss.....	11
(3) Die JRK-Leitung.....	11
(4) Gemeinsame Aufgaben von JRK-Ausschuss und JRK-Leitung.....	12
§ 7 Wahlen.....	12
(1) Vorbereitung der Wahlen.....	13
(2) Durchführung der Wahlen.....	13
(3) Nachbereitung der Wahlen	13
(4) Abwahl durch Neuwahl.....	14
§ 8 Finanzierung	14
§ 9 Schlussbemerkungen.....	14
Anlage 1 - Ehrenamtliche im DRK.....	15
Anlage 2 - Auszug aus dem SGB VIII.....	20
Anlage 3 - Mitgliedschaft.....	22
Anlage 4 - Durchführung einer Wahl.....	23
Anlage 5 - Unsere Leitsätze	30

Präambel

Das Badische Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluss von jungen Menschen im Badischen Roten Kreuz. Wir verstehen uns als selbstverantwortlicher Jugendverband.

Wir wirken ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung, haupt- und ehrenamtlich an der Erfüllung der Aufgaben der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung mit.

Wir bekennen uns zum humanitären Völkerrecht, insbesondere zu den Menschenrechten, der UN-Kinderrechtskonvention und zur freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Wir setzen uns ein:

- für die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität
- für die Erfüllung der von den zuständigen Organen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefassten Resolutionen
- für die Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen mit ihren Zusatzprotokollen.

Wir sind mit allen im Roten Kreuz Tätigen partnerschaftlich verbunden und arbeiten mit ihnen entsprechend ihrer fachspezifischen Ausrichtung eng zusammen.

§ 1 Unser Wesen und unsere Ziele

(1) Wir sind der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz. Bei der Verwirklichung unserer Zielvorstellungen bestimmen wir selbstverantwortlich unsere Inhalte, Programme und Methoden.

Wir vertreten die Interessen der jungen Menschen im Badischen Roten Kreuz.

(2) Aufgrund unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages führen wir junge Menschen an die Ideen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung heran und tragen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben bei. Grundlage hierfür ist die Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder.

Bei uns erleben und erlernen alle unsere Mitglieder gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit.

Wir bieten ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

(3) Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

(4) Herausragende Ziele unserer Arbeit sind

- Soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Politische Mitverantwortung
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung

(5) Innerhalb dieser Zielvorstellungen arbeiten wir zusammen

- mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- mit Verbänden und Initiativen
- mit anderen Trägern der Jugendhilfe.

(6) Wir gehen von den Interessen und Bedürfnissen unserer Mitglieder und Mitarbeitenden aus und schaffen auf der Grundlage unserer Zielvorstellungen Freiräume für Experimente.

(7) Wir sind mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verbunden. Insbesondere pflegen wir die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer an der Verwirklichung unserer Zielvorstellungen mitarbeiten möchte.

(2) Das Mitgliedsalter liegt zwischen 6 und 27 Jahren, Leitungs- und Fachkräfte können älter sein. Mitglieder, die sich auf einer übergeordneten Verbandsebene engagieren, behalten ihren Mitgliedsstatus auf Ortsvereinsebene.

(3) Unsere Mitglieder sind zugleich Mitglieder im Deutschen Roten Kreuz und ab 16 Jahren im Gesamtverband stimmberechtigt. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch, wenn sie ihre Tätigkeitsschwerpunkte in anderen Gemeinschaften haben.

(4) Die Mitgliedschaft im Badischen Jugendrotkreuz endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes verstößt, dessen Ansehen schädigt oder in grob unkameradschaftlicher Weise die Gemeinschaft der Gruppe gefährdet.

Der Ausschluss wird bei dem JRK-Ausschuss auf Kreisebene beantragt, der nach Anhörung aller Seiten umgehend entscheidet. Es gilt die Schiedsordnung des Badischen Roten Kreuzes. Das Weitere regelt die jeweils gültige DRK-Satzung.

Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung bei der JRK-Leitung auf Landesebene möglich. Diese entscheidet endgültig.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von sechs Monaten endet die JRK-Mitgliedschaft.

§ 3 Weitere Formen der Mitarbeit

Die Mitarbeit kann auch in Arbeitskreisen, Projekten, Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit und an Schulen, insbesondere in Schulsanitätsdienstgruppen, erfolgen, ohne dass eine Mitgliedschaft notwendig ist. So soll möglichst vielen Personen, besonders Kindern und jungen Menschen, die Mitwirkung ermöglicht werden.

§ 4 Die Gruppenleitung

Tragende Säule unserer Arbeit ist die Gruppenleitung.

Die Gruppenleitungen tragen eine besondere Verantwortung für sich und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche.

Daraus ergibt sich das Recht, im Jugendrotkreuz aus- und weitergebildet zu werden, aber auch die Pflicht, sich aus- und weiterbilden zu lassen.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Gruppenabenden, JRK-Veranstaltungen und anderen Gruppenunternehmungen
- Teilnahme an Gruppenleitungsbesprechungen
- Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit allen Rotkreuzgemeinschaften, insbesondere Förderung des Kontakts zur Bereitschaftsleitung und der Leitung der Sozialarbeit im Ortsverein
- Kontakt zu den Eltern der Gruppenmitglieder
- Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- vorläufige Aufnahme von Gruppenmitgliedern
- Mitarbeit in den Jugendringen
- Führung der laufenden Geschäfte

Kreis- und Landesebenen sind bestrebt, die Gruppenleitungen bei ihrer Arbeit und in ihrer persönlichen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen.

Dies geschieht besonders durch:

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Kontaktförderung zwischen Gruppenleitungen
- konkrete Ansprechbarkeit und Hilfe bei Problemen
- Hilfen beim persönlichen Fortkommen auch außerhalb des Jugendrotkreuzes

Die JRK-Kreisleitung kann unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ihr geeignet erscheinende Personen mit der Leitung einer Gruppe betrauen.

Gruppenleitungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und an einem Grundlehrgang für Gruppenleitungen teilgenommen haben. Bereits tätige Gruppenleitungen müssen diesen Lehrgang nachholen, soweit sie bisher an keinem teilgenommen haben.

Die JRK-Leitung auf Kreisebene kann angehende oder bereits aktive Gruppenleitungen von dieser Pflicht befreien, wenn diese bereits eine vergleichbare Qualifikation erlangt hat. Vergleichbare Qualifikationen sind in Verbindung mit einem Rotkreuz-Einführungsseminar unter anderem eine JuLeiCa-Qualifikation oder eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

§ 5 Jugendrotkreuz und Schule

Als verantwortliche Stelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Roten Kreuz sind wir bestrebt, mit den Schulen besonders eng zusammenzuarbeiten.

Die Inhalte der Zusammenarbeit ergeben sich aus unseren Zielsetzungen und unserem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Alle Aktiven in Angeboten von Jugendrotkreuz und Schule sind ein wesentlicher Bestandteil des Jugendrotkreuzes und aktiver Teil die Ideen und Ideale des Jugendrotkreuzes zu verbreiten und zu leben. Die Angebote in der Schule zu fördern ist ein wesentliches Element des Jugendrotkreuzes. Dabei streben wir an, Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern und zu befähigen, vor Ort Verantwortung übernehmen zu können. Personen zwischen 6 und 27 Jahren, die für das Jugendrotkreuz in der Schule aktiv sind, haben auch ohne rechtliche Vereinsmitgliedschaft auf Kreis- und Landesebene ein Stimmrecht im Jugendrotkreuz. Die Zusammenarbeit mit den Schulen findet in verschiedenen Formen und auf möglichst allen Verbandsebenen statt.

Aktenführende Stelle für die Schularbeit ist der Kreisverband.

§ 6 Aufbau und Organisation

Aufbau und Organisation auf Orts-, Kreis- und Landesebene dienen zur Erledigung der Aufgaben und zur Verwirklichung der Ziele.

Die Gremien auf jeder Ebene sind:

- die JRK-Versammlung
- der JRK-Ausschuss
- die JRK-Leitung

Darüber hinaus kann die JRK-Versammlung die Organisationsformen den örtlichen und inhaltlichen Gegebenheiten im Einvernehmen mit der nächsthöheren Ebene anpassen.

Die Gremien sollen in ihrer Zusammensetzung die Mitglieder und die Aufgaben widerspiegeln. Sie arbeiten aufgaben- und teamorientiert.

Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Personen fristgerecht eingeladen wurden und wenn mindestens 50 % der Mitglieder auf die Einladung eine Rückmeldung gegeben haben, ob sie teilnehmen oder nicht. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Personen bis zwei Wochen vor der Versammlung dem Termin nicht zustimmen, ist innerhalb eines Monats, unter Einhaltung der gleichen Tagesordnung, einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Neue Themen für Beschlüsse dürfen nur aufgenommen werden, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Personen anwesend sind und dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die Entsendestelle hat die Aufgabe Delegierte und beliebig viele Ersatzdelegierte bei der Ebene des Gremiums aktuell zu halten.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(1) Die JRK-Versammlung

Die JRK-Versammlung ist das oberste Organ.

Aufgaben:

- ggf. Anpassung der Organisationsformen
- Wahl der JRK-Leitung
- Wahl der Mitglieder des JRK-Ausschusses
- Wahl von Delegierten
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Festlegung der Grundzüge der Arbeit

Zusammensetzung auf Ortsebene:

- die JRK-Leitung auf Ortsebene
- alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des DRK-Ortsvereines
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene

Zusammensetzung auf Kreisebene:

- die JRK-Kreisleitung
- der JRK-Ausschuss
- zwei Vertretende aus jeder Gruppe
- eine Vertretende aus jeder JRK-Ortsleitung
- zwei Vertretende aus jeder SSD-Gruppe
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des DRK-Kreisverbandes
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des Jugendrotkreuzes auf Landesebene

Zusammensetzung auf Landesebene:

- die JRK-Landesleitung
- der JRK-Landesausschuss
- vier Vertretende aus jedem Kreisverband
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des DRK-Landesverbandes

Die JRK-Versammlung wird von der JRK-Leitung mindestens einmal jährlich einberufen.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hälfte des JRK-Ausschusses dies beantragen. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss 3 Wochen vorher erfolgen.

(2) Der JRK-Ausschuss

Zusammensetzung:

- die JRK-Leitung
- bis zu neun Mitglieder, die durch die entsprechende JRK-Versammlung zu wählen sind

Die JRK Leitung soll den JRK-Ausschuss jährlich mindestens viermal einberufen. Neben dem JRK-Ausschuss können auch Arbeitskreise gebildet werden. Der JRK-Ausschuss soll grundsätzlich öffentlich für Mitglieder und Angehörige des Badischen Jugendrotkreuzes tagen.

Mitglieder von JRK-Kreisausschüssen sind berechtigt Anträge an den JRK-Landesausschuss zu stellen. Die Antragstellenden dürfen bei der Beratung des entsprechenden Antrages auch im nichtöffentlichen Teil anwesend sein.

(3) Die JRK-Leitung

Zusammensetzung:

- maximal drei Mitglieder, die durch die entsprechende JRK-Versammlung zu wählen sind
- auf Landesverbandsebene der*die JRK-Referent*in (hauptamtliche Fachkraft mit pädagogischer Ausbildung, die überwiegend (mindestens 50 %) für das Jugendrotkreuz tätig ist).

Aufgaben:

- Leitung und Koordination der Jugendrotkreuzarbeit
- Leitung der laufenden Geschäfte

Die JRK-Leitung arbeitet eng zusammen und trifft sich regelmäßig.

(4) Gemeinsame Aufgaben von JRK-Ausschuss und JRK-Leitung

Der JRK-Ausschuss und die JRK-Leitung arbeiten eng als Team zusammen und teilen die Aufgabenfelder nach ihren Kompetenzen und Ressourcen gleichmäßig untereinander auf.

Gemeinsame Aufgaben von JRK-Ausschuss und JRK-Leitung sind:

- Vertretung des Jugendrotkreuzes in den DRK-Gremien;
- Benennung der JRK-Vertretung in den DRK-Gremien;
- Kontakt zur JRK-Ober- bzw. JRK-Untergliederung
- Förderung des schulischen und außerschulischen JRK-Engagements
- Regelung der Finanzen

Weitere Aufgabenfelder können gemeinsam von JRK-Leitung und JRK-Ausschuss nach Bedarf und aktueller Situation festgelegt werden:

- Mitarbeit in den Jugendringen
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterentwicklung der Arbeit
- Wahrnehmung der jugendpolitischen Interessen
- Weitere Themen und Aufgaben im Sinne der Ordnung und des Leitbildes des Jugendrotkreuzes

§ 7 Wahlen

Der Zeitpunkt der Neuwahlen orientiert sich an den Wahlen zu den DRK-Gremien. Nachwahlen sind zu jedem Zeitpunkt während der Wahlperiode möglich und dienen dazu, unbesetzte Ämter auch innerhalb der Wahlperiode neu besetzen zu können.

Amtsträger*innen bleiben bis zur Amtsüberübernahme durch eine*n Nachfolger*in im Amt, es sei denn, sie sind aktiv von ihrem Amt zurückgetreten.

Alle gewählten Personen können aus persönlichen Gründen von ihrem Wahlamt zurücktreten. Dies muss der betroffenen Verbandsebene und den jeweiligen Untergliederungen schriftlich kommuniziert werden. Wenn es nach dem Rücktritt noch weitere Personen in der JRK-Leitung gibt, können diese bei der nächsten JRK-Versammlung Nachwahlen durchführen, um die vakante Stelle neu zu besetzen.

Besteht nach einem Rücktritt keine aktive JRK-Leitung und kein JRK-Ausschuss mehr, die eine JRK-Versammlung einberufen können, muss die jeweilige Verbandsebene

eine kommissarische Vertretung benennen. Die kommissarische Ausübung soll so kurz wie möglich gehalten werden, längstens aber bis zur nächsten regulären JRK-Versammlung. Die Aufgaben bei Wahlen die die JRK-Leitung innehat übernimmt in diesem Fall die kommissarische JRK-Leitung.

Wiederwahl ist möglich.

(1) Vorbereitung der Wahlen

Mindestens zwei Monate vor dem Termin der jeweiligen JRK-Versammlung mit Neuwahlen bestellt die JRK-Leitung einen Wahlausschuss, der aus drei Personen (Leitung, Stellvertretung sowie Protokollant*in) besteht. Dieser gibt unverzüglich den betroffenen Gliederungen die bevorstehende Wahl schriftlich bekannt und fordert auf, Wahlvorschläge einzuholen. Die JRK-Leitungen der betroffenen Gliederungen teilen diese mindestens einen Monat vor dem Wahltermin mit. Der Wahlausschuss gibt diese Wahlvorschläge unverzüglich den Mitgliedern der JRK-Versammlung bekannt.

(2) Durchführung der Wahlen

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die

Beschlussfähigkeit der JRK-Versammlung.

Für die Ämter sollen getrennte Wahlvorgänge vorgenommen werden.

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden durch weitere Wahlvorschläge aus der Versammlung ergänzt. Neben einer Personalbefragung kann eine Personaldiskussion erfolgen. Diese findet ohne die Kandidierenden statt. Stellt eine*r der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf geheime Wahl, so wird geheim gewählt. Stimmenübertragung oder Stimmenhäufung ist nicht möglich.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(3) Nachbereitung der Wahlen

Über die Wahlen ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist dem Vorstand der betroffenen Verbandsebene zu übergeben. Damit erfolgt die Amtsübernahme.

(4) Abwahl durch Neuwahl

Einzelne Gewählte können durch die Wahl einer Nachfolge während ihrer Amtszeit abgewählt werden.

Ein Viertel der Stimmberechtigten der betroffenen JRK-Versammlung muss dies schriftlich bei der JRK-Leitung beantragen.

Dann ist unter Umgehung der Fristen nach Absatz (1) innerhalb eines Monats eine JRKVersammlung einzuberufen. Die Absätze 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit des Jugendrotkreuzes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In allen Gliederungen ist im Rechnungsjahr ein angemessener Etat zur Verfügung zu stellen. Das Jugendrotkreuz hilft bei der Mittelbeschaffung.

§ 9 Schlussbemerkungen

(1) Änderungen dieser Ordnung werden von der JRK-Landesversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom DRK-Landesausschuss genehmigt.

(2) Diese Ordnung tritt am 25. April 2024 in Kraft.

Anlage 1 – Ehrenamtliche im DRK

Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

Stand: beschlossen in der Bundesversammlung am 22.11.1996

§ 1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Ihren besonderen Organisationsformen

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Halbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden:

Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in Ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu Genügen;
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugungen bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden einzelnen;

- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- begegnen den Bedürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage. Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 3 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen Regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§ 5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je

nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht.

Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund der historisch gewachsenen Situation in Bayern im Bayerischen Roten Kreuz vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in anderen Gemeinschaften besteht.

§ 6 Führung der Gemeinschaften

Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§ 7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§ 8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§ 9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 10 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

§ 11 Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei

der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§ 12 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

§ 13 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

§ 14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaft unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in

den Geschäftsstellen geführt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 15

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Anlage 2 – Auszug aus dem SGB VIII

Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022) ; zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. [...]

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Anlage 3 – Mitgliedschaft

§ 1

Die Aufnahme ins Badische Jugendrotkreuz erfolgt grundsätzlich schriftlich. Hierzu ist dem Kind/Jugendlichen ein Aufnahmeantrag und eine JRK-Ordnung auszuhändigen. Dieser Aufnahmeantrag ist vom zukünftigen Mitglied und, falls erforderlich, von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erkennt das zukünftige Mitglied die Ordnung des Badischen Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz an.

§ 2

Nach der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags erhält das neue Mitglied von der JRK- Leitung im Kreisverband einen JRK-Mitgliedsausweis und gegebenenfalls ein JRK- Mitgliedsbuch.

§ 3

Nichtmitglieder, die sich an Veranstaltungen des Badischen Jugendrotkreuzes beteiligen, genießen Versicherungsschutz.

§ 4

Bei Ehrungen wird die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz ab dem 6. Lebensjahr mitgezählt.

Anlage 4 – Durchführung einer Wahl

Empfehlung zur Durchführung einer Wahl im Jugend rotkreuz

Sammlung aller bestehenden Ordnungen und Vorschriften

JRK-Landesleitung, 30. September 2013 (geändert am 04/2024)

(1) Vorbereitung der Wahl (gemäß § 7 (1) Ordnung des Badischen JRK)

- Mindestens zwei Monate vor der Wahl bestellt die jeweilige JRK-Leitung den Wahlausschuss (mindestens drei Personen).
- Der Wahlausschuss gibt unverzüglich den Termin der Wahl schriftlich bekannt und bittet um die Einreichung von Wahlvorschlägen.
- Wahlvorschläge sollen einen Monat vor Wahlbeginn eingegangen sein. Am Tag der Wahl sind weitere Wahlvorschläge möglich.
- Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge nach Fristende unverzüglich bekannt.
- Der Wahlausschuss muss sich über die aktuelle Delegiertenzahl Klarheit verschaffen (Mitgliederzahl, Gruppenzahl, Ortsvereine, Kreisverbände).
- Der Wahlausschuss muss sich von Kandidaten, die an der Wahl nicht anwesend sind, im Vorfeld die Zustimmung zur Kandidatur einholen.

(2) Einladung

Die schriftliche Einladung zur jeweiligen Versammlung muss drei Wochen vor der Wahl mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Wahlvorschläge erfolgen (siehe § 6 (1) der Ordnung des Badischen JRK).

(3) Beschlussfähigkeit

- Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn alle stimmberechtigten Personen fristgerecht eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder auf die Einladung eine Rückmeldung gegeben haben. ist. Die Zusammensetzung der jeweiligen Versammlung lässt sich aus § 6 (1) der Ordnung des Badischen JRK entnehmen. Die einladende Stelle hat die Einladungen und Rückmeldungen zu dokumentieren.
- Jedem Delegierten wird eine Stimmkarte für die offene Wahl ausgehändigt

- Zu Beginn der Versammlung stellt die JRK-Leitung die Beschlussfähigkeit fest. Wenn bis zu zwei Wochen vor einer Versammlung ein Drittel der stimmberechtigten Personen dem Termin nicht zustimmen, ist innerhalb eines Monats, unter Einhaltung der gleichen Tagesordnung erneut einzuladen, diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. (siehe § 6 der Ordnung des Badischen JRK).

(4) Durchführung der Wahl

- Bei Beginn des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ wird die Sitzungsleitung an den Wahlausschuss übergeben.
- Falls sie gleichzeitig Delegierte sind, haben die Mitglieder des Wahlausschusses lediglich das aktive Wahlrecht.
- Die Wahlleitung eröffnet die Wahl, nennt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten und erläutert den Wahlablauf.
- Die Wahlleitung sichert ab, ob sich alle Delegierten in das Wahlverzeichnis eingetragen haben.
- Die Wahlleitung stellt die bisherigen vorgeschlagenen Kandidaten vor und fragt nach weiteren Vorschlägen aus der Versammlung. Die Kandidaten werden gefragt, ob sie zur Wahl stehen. Bei Nichtanwesenheit muss die Zustimmung zur Kandidatur schriftlich vorliegen.
- Sollten keine Vorschläge mehr eingebracht werden schließt die Wahlleitung die Wahlliste.
- Den Kandidaten wird die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung gegeben. Bei Nichtanwesenden kann die Vorstellung durch eine Vertretung oder schriftlich (durch vorlesen) erfolgen. Den Kandidaten soll dabei die gleiche Redezeit gegeben werden.
- Im Anschluss besteht die Möglichkeit zur Befragung der Kandidaten.
- Nach der Vorstellung besteht die Möglichkeit zur Personaldiskussion unter Abwesenheit der Kandidaten.
- Die Wahlleitung stellt fest, ob der Wunsch nach einer geheimen Wahl besteht. Stellt ein Delegierter den Antrag auf geheime Wahl, ist eine schriftliche Wahl durchzuführen.
- Der Wahlausschuss klärt die Delegierten über die Anzahl ihrer Stimmen auf und das je Kandidat immer nur eine Stimme zu verteilen ist, maximal jedoch so viele wie zu besetzende Posten

Es gibt Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. Enthaltungen werden im Ergebnis als nicht abgegebene Stimmen berücksichtigt, haben aber auf den Ausgang der Wahl keinen Einfluss.

Somit ist der Kandidat gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Ein Kandidat ist dann nicht gewählt, wenn er mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhält oder wenn die zur Verfügung stehenden Wahlposten bereits durch Kandidaten, die mehr Ja-Stimmen auf sich vereint haben, besetzt sind.

(4.1) Offener Wahlgang

- Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zu wählenden Positionen nicht, kann unter Zustimmung der einfachen Mehrheit der Versammlung auch im Block gewählt werden.
- Ist dies nicht der Fall, sind die Kandidaten einzeln zu wählen unter Abfrage der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. Das jeweilige Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren,

(4.2) Geheimer Wahlgang

- Der Wahlausschuss teilt die vorbereiteten Wahlzettel an die Delegierten aus
- Empfehlung zur Gestaltung des Wahlzettels (siehe nächste Seite):
- Es sollten offene Zeilen für weitere Kandidaten vorhanden sein.
- Sollte bei einem Kandidaten weder Ja noch Nein angekreuzt sein, gilt die Stimme als Enthaltung.
- Sollte bei einem Kandidaten mehr als eine Stimme vergeben worden sein oder der Stimmzettel in andere Art und Weise ungültig gemacht werden (z.B. durch Kommentare, durchgestrichene Kandidaten etc.) gilt der gesamte Wahlzettel als ungültig.
- Die Auswertung des Wahlzettels findet öffentlich unter Führung eines Protokolls statt.
- Die Ergebnisse der Wahl werden in der Versammlung bekannt gegeben. Die Kandidaten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Gratulieren nicht vergessen!!

Stimmzettel

Wahl zur JRK-Leitung KV

Datum der Wahl:

Wahlgang Nr. ..

Name	JA	NEIN
Kandidat*in 1		
Kandidat*in 2		
Kandidat*in 3		

Pro Kandidat*in kann JA oder NEIN angekreuzt werden.

Sollte bei einem Kandidierenden weder JA noch NEIN angekreuzt sein, gilt die Stimme als Enthaltung.

Sollte bei einem Kandidierenden mehr als eine Stimme vergeben worden sein oder der Stimmzettel in andere Art und Weise ungültig gemacht werden (z.B. durch Kommentare, durchgestrichene Kandidat*innen etc.) gilt der gesamte Wahlzettel als ungültig.

(5) Protokollierung

- Nach Durchführung aller Wahlgänge wird die Sitzungsleitung an die neue JRK-Leitung übergeben.
- Das unterschriebene Protokoll in an den/die jeweilige/n Vorstand/Geschäftsführung und an die nächsthöhere JRK-Ebene weiterzuleiten.
- Vorschlag zum Protokoll siehe nächste Seite.
- Bei Rückfragen zu diesem Papier steht die JRK-Landesleitung gerne zur Verfügung.

Wahlprotokoll

JRK-Kreisversammlung KV ...

Datum

Notwendige Zahl Beschlussfähigkeit:

Anwesende Stimmberechtigte:

1. Wahlgang: JRK-Leitung

Abgegebene Stimmzettel:

Ungültig:

Kandidat*in 1:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Usw. mit weiteren Kandidierenden

Gewählt ist/sind: Namen

2. Wahlgang: JRK-Kreisausschuss

Abgegebene Stimmzettel:

Ungültig:

Kandidat*in 1:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Usw. mit weiteren Kandidierenden

Gewählt sind: Namen

Ort, Datum:

Unterschriften des Wahlausschusses

Anlage 5 – Unsere Leitsätze

Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes

(Beschlissen auf der JRK-Bundeskonferenz 2016)

1. Das JRK ist im Rahmen der Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aktiv.

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:

- Förderung des sozialen Engagements
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Übernahme politischer Mitverantwortung

3. Das JRK versteht sich als ein inklusiver Jugendverband und fördert den Abbau von Barrieren und Diskriminierung.

4. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.

5. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendliche.

6. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.

7. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
8. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
9. Wir ermöglichen allen Kindern und Jugendlichen in alter- und bedarfsgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
10. Die Vielfaltigkeit der Kinder und Jugendlichen findet in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
11. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
12. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
13. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
14. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
15. Offene Kommunikation, wertschätzende Reflexion, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
16. Das JRK versteht sich als lernende Organisation



Herausgegeben von
Badisches Jugendrotkreuz
79110 Freiburg
Schlettstadter Straße 31

Kontakt

Mail: info@jrk-baden.de
Tel.: 0761 88336 121

Deutsches Rotes Kreuz 



Jugendrotkreuz